

Artikel 26

(1) Der Staat sichert die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung.

(2) Es besteht Schulgeldfreiheit. Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit werden nach sozialen Gesichtspunkten gewährt.

(3) Direktstudenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind von Studiengebühren befreit.

Stipendien und Studienbeihilfen werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

Übersicht

- I. Der Übergang zu höheren Bildungsstufen
 1. Bestandteil des Rechts auf Bildung
 2. Keine unterschiedlose Gewährung des Zugangs
 3. Die Voraussetzungen für den Zugang
- II. Die materielle Sicherung des Schulbesuchs
 1. Schulgeldfreiheit
 2. Lernmittelfreiheit
 3. Erziehungsbeihilfen
 4. Versicherungsschutz
- III. Die materielle Sicherung des Studiums
 1. Gebührenfreiheit
 2. Stipendien
 3. Zahlung des Durchschnittslohnes an Studenten im Fern- und Abendstudium

Literatur: wie zu Art. 25, ferner:

IV *Büchner-Ulmer*, Die Zulassung und die rechtliche Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses der Studenten an den Universitäten und Hochschulen der DDR, StUR 1979, S. 686 — *Gert-Joachim Giegeler/Irmhild Rodolph*, Macht durch Wissen - Zum Zusammenhang von Bildungspolitik, Bildungssystem und Kaderqualifizierung in der DDR, Opladen, 1978.

I. Der Übergang zu höheren Bildungsstufen

1. Bestandteil des Rechts auf Bildung. Das gleiche Recht auf Bildung umfaßt auch 1 das Recht auf Zugang zu den Bildungsstufen, die sich an die durch die zehnklassige allgemeinbildende Oberschule vermittelte anschließen. Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Art. 25 und 26. Art. 26 erscheint als Fortsetzung des Art. 25.

Dem Staat wird in Art. 26 Abs. 1 aufgetragen, die Möglichkeit des Übergangs zur jeweils nächsthöheren Bildungsstufe bis hinauf zu den Universitäten und Hochschulen zu sichern.

Die Einrichtungen, die eine höhere Bildungsstufe vermitteln, sind die erweiterten Oberschulen, Abiturklassen der Berufsausbildungseinrichtungen, Spezialschulen, Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen wie Volkshochschulen, die Ingenieur- und Fachschulen, die Universitäten und Hochschulen. Sie sind im Zusammenhang mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem dargestellt (s. Rz. 20, 22, 53-74 zu Art. 17).